

3. Art. 16 GG; § 7 a AsylVfG

Selbstgeschaffene Nachfluchtgründe sind nur solche Verfolgung auslösenden Umstände, die von demjenigen Ausländer geschaffen worden sind, der unter Berufung auf sie Asyl begehrt.

Es ist nicht Merkmal des objektiven Nachfluchtgrundes, daß sich das Verfolgung auslösende Geschehen im Heimatstaat des Asylbewerbers ereignet hat.

BVerwG, Urteil vom 9. 4. 1991 – 9 C 100.90 –
(*OVG Münster vom 7. 11. 1989 – 16 A 10119/88 –*)

Der Kl. ist ein im Jahre 1967 geborener Iraner. Sein Vater, während der Regierungszeit des Schah Bediensteter in der staatlichen Verwaltung und zuletzt in der Behörde des Ministerpräsidenten beschäftigt, war nach der islamischen Revolution verhaftet worden und ist im Gefängnis verstorben. Der Kl. reiste im April 1983 über die Türkei in die Bundesrepublik Deutschland aus. Einige Monate nach ihm verließ auch seine Mutter endgültig den Iran und kam nach Deutschland. Mutter und Sohn leiteten darauf Asylverfahren ein. Die Mutter erreichte durch rechtskräftig gewordenen Urteil des VG K. vom 13. 12. 1985 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Diese Entscheidung ist damit begründet, der Mutter drohe wegen der Stellung eines Asylantrags Verfolgung durch die iranischen Behörden.

VG und OVG haben auch dem Asylantrag des Kl. entsprochen. Die hiergegen gerichtete Revision des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten hat das BVerwG zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das OVG hat die Berufung des Beteiligten zu Recht zurückgewiesen. Der Kl. ist als nächster Angehöriger seiner Mutter wegen der durch ihren erfolgreichen Asylantrag ausgelösten Gefahr, ebenfalls politisch verfolgt zu werden, asylberechtigt nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG.

Dem Kl. steht ein Asylanspruch nicht wegen einer bei seiner Ausreise aus dem Iran bestehenden oder unmittelbar drohenden politischen Verfolgung zu (vgl. BVerfGE 80, 154; Urteil vom 15. 5. 1990 – 9 C 17.89 –, BVerwGE 85, 139). Nach den mit Revisionsrügen nicht angegriffenen und deshalb für den erkennenden Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO bindenden Feststellungen des OVG hat er den Iran unverfolgt verlassen.

Sein Asylanspruch nach der genannten Verfassungsbestimmung ergibt sich indessen daraus, daß ihm künftig politische Verfolgung aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtgrundes droht.

Die prognostische Einschätzung, der Kl. habe als einer der nächsten Angehörigen seiner von den iranischen Behörden als politische Gegnerin angesehenen Mutter ebenfalls politische Verfolgung zu befürchten, ist entgegen der Ansicht des Beteiligten vom OVG rechtsfehlerfrei getroffen worden. Das OVG hat dabei insbesondere nicht die – nur bei Ehegatten und minderjährigen Kindern anwendbare – Regelvermutung herangezogen, nach der immer dann, wenn Fälle festgestellt worden sind, in denen ein Staat Repressalien gegen die Ehefrau oder die minderjährigen Kinder im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung des Ehemannes oder Vaters ergriffen hat, auch der Ehefrau oder den Kindern, über deren Asylantrag auf konkreten Fall zu entscheiden ist, das gleiche Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (Urteile vom 2. 7. 1985 – 9 C 35.84 –, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 34; vom 13. 1. 1987 – 9 C 53.86 –, BVerwGE 75, 304; vom 26. 4. 1988 – 9 C 28.86 –, BVerwGE 79, 244). Das OVG hat vielmehr die Frage einer dem Kl. drohenden politischen Verfolgung ohne Rückgriff auf diese Regelvermutung aufgrund einer Prüfung und Würdigung seiner individuellen Situation beantwortet und dabei neben anderen Umständen vor dem Hintergrund der für den Iran festgestellten Praxis, nahe Angehörige unterschiedlicher Verwandtschaftskategorien in die Verfolgung politischer Gegner einzubeziehen, auch die enge familiäre Verbundenheit des Kl. zu seiner als Regimegegnerin eingeschätzten Mutter berücksichtigt. Dies lassen die Ausführungen auf S. 7 ff. der Entscheidungsgründe des angef. Urteils sowie die ausdrücklich in Bezug genommenen Passagen aus den Urteilen des OVG vom 3. 5. 1988 – 16 A 10426/87 –, und 3. 10. 1989 – 16 A 10190/88 –, erkennen. Im Urteil vom 3. 5. 1988 spricht das OVG überdies ausdrücklich aus, daß es die Frage einer möglichen Einbeziehung des in jenem Verfahren klagenden volljährigen Angehörigen eines politisch Verfolgten nicht anhand der Regelvermutung, sondern auf der Grundlage einer Würdigung der individuellen Umstände geprüft und bejaht hat.

Das Betreiben des erfolgreichen Asylverfahrens durch die Mutter, der die politische Verfolgung des Kl. nach sich ziehende Umstand, ist ein Nachfluchtatbestand, denn er ist nach der Ausreise des Kl. aus dem Heimatstaat entstanden und konnte folglich auch nicht für die Ausreise ursächlich werden (vgl. BVerfG, Beschluß vom 26. 11. 1986 – BVerfGE 74, 51 –, Urteile vom 19. 5. 1987 – 9 C 184.86 –, BVerfGE 77, 258 ff., 260/61, vom 30. 8. 1988 – 9 C 80.87 –, BVerwGE 80, 131 ff., 133).

Das Betreiben des Asylverfahrens durch die Mutter ist schließlich auch kein grundsätzlich asylrechtlich unerheblicher subjektiver, sondern ein erheblicher objektiver Nachfluchtgrund. »Subjektive« bzw. »selbstgeschaffene« Nachfluchtgründe sind – nur – solche politische Verfolgung auslösende Umstände, die von demjenigen Ausländer geschaffen worden sind, der unter Berufung auf sie Asyl begehrt. Die Auffassung, daß beim subjektiven Nachfluchtgrund derjenige, der unter Berufung auf ein bestimmtes Nachfluchtverhalten Asyl begehrt, und derjenige, der dieses Verhalten an den Tag gelegt hat, ein und dieselbe Person sein müssen, liegt bereits – wenn auch unausgesprochen – der bisherigen Rspr. des Senats zu den selbstgeschaffenen Nachfluchtatbeständen zugrunde (vgl. etwa Urteile vom 30. 8. 1988 – 9 C 80.87 –, aaO; vom 31. 1. 1989 – 9 C 54.88 –, Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 213). Die Personengleichheit zwischen dem den Nachfluchtatbestand Setzenden und dem wegen dieses Verfolgungsgrundes von Verfolgung Bedrohten als Merkmal des selbstgeschaffenen Nachfluchtatbestandes ist durch die

aus Sinn und Zweck der Asylgewährleistung entwickelte Umschreibung der selbstgeschaffenen Nachfluchtgründe durch das BVerfG geboten. Dieses bezeichnet in seinem grundlegenden Beschluß vom 26. 11. 1986 – 2 BvR 1058/85 – (aaO) als selbstgeschaffene Nachfluchtgründe diejenigen Verfolgung auslösenden Umstände, »die der Asylbewerber nach Verlassen des Heimatlandes aus eigenem Entschluß geschaffen hat« und als objektive Nachfluchtgründe die Umstände, die »eine Verfolgungssituation ohne eigenes (neues) Zutun des Betroffenen« begründet haben. Damit erweist sich das »eigene Zutun« des von der Verfolgung Bedrohten bei der Entstehung der ihm drohenden Gefahr politischer Verfolgung als das maßgebliche Kriterium für die Abgrenzung der selbstgeschaffenen von den objektiven Nachfluchtatbeständen. Ein von einem anderen als dem Asylbewerber nach dessen Ausreise gezeigtes, eine Verfolgung des Asylbewerbers auslösendes Verhalten ist deshalb kein selbstgeschaffener, sondern ein objektiver Nachfluchtatbestand.

Der Zuordnung der Asylantragstellung der Mutter zu den – bezogen auf die dem Kl. dadurch drohende Verfolgung – objektiven Nachfluchtgründen steht auch nicht entgegen, daß es sich bei der Asylantragstellung nicht um ein Geschehen im Heimatland des Ausländers handelt. Es ist nicht Merkmal des objektiven Nachfluchtatbestandes oder auch nur Voraussetzung seiner asylrechtlichen Erheblichkeit, daß sich das Verfolgung auslösende Geschehen im Heimatstaat verwirklicht. Auch Verhaltensweisen eines Dritten und Geschehnisse und Vorgänge im Zufluchtsland können asylrechtlich erhebliche objektive Nachfluchtatbestände sein. Das BVerfG hat zur Beantwortung der Frage nach der asylrechtlichen Erheblichkeit der objektiven Nachfluchtgründe schlechthin als insoweit bedeutsamen Aspekt der ratio legis der Asylgewährleistung herausgestellt, daß in Verfolgungssituationen, die ohne eigenes (neues) Zutun des – bereits – im Zufluchtsland weilenden Betroffenen entstanden sind, Schutz zu gewähren ist, ohne daß der Betroffene zunächst in den Verfolgerstaat zurückkehren und das Risiko eingehen muß, ob er der ihm widerfahrenen Verfolgung entfliehen und so die bislang nicht gegebene Flucht nachholen und damit die Asylanerkennung erreichen kann. Ist dies aber die innere Rechtfertigung für die Asylerheblichkeit der objektiven Nachfluchtgründe überhaupt, kann es nicht darauf ankommen, ob der objektive Nachfluchtatbestand sich im Heimatland oder im Aufenthaltsstaat verwirklicht hat. Der Hinweis auf »Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland« und auf »eine Änderung des politischen Regimes im Heimatland oder der dortigen Strafgesetze« im Beschluß des BVerfG vom 26. 11. 1986 – 2 BvR 1058/85 – (aaO) ist deshalb nur beispielhaft zu verstehen.

Eine familiäre Verbundenheit zwischen dem die Verfolgung auslösenden Dritten und dem von der Verfolgung Betroffenen vermag das Kriterium des »eigenen (neuen) Zutuns« des Betroffenen nicht zu ersetzen. Aus der Vorschrift des durch Art. 3 des G zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. 7. 1990 (BGBl. I S. 1354) neu geschaffenen § 7 a Abs. 3 AsylVfG folgt nichts Gegenteiliges.

Gegen die rechtliche Einordnung des Nachfluchtverhaltens eines Familienangehörigen, das die Verfolgung eines anderen Familienangehörigen auslöst, als objektiver Nachfluchtgrund kann entgegen der Ansicht des Beteiligten auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, auf diese Weise könnten selbstgeschaffene Nachfluchtgründe, die im Asylverfahren des Handelnden asylrechtlich unerheblich sind, zunächst im Verfahren von dessen Angehörigen asylrechtlich erheblich werden und dann über § 7 a Abs. 3 AsylVfG

zur Anerkennung des Handelnden selbst führen. Der Handelnde, der den selbstgeschaffenen unerheblichen Nachfluchtbestand setzt, wird ungeachtet der ihm daraus erwachsenden Verfolgungsgefahr nicht als asylberechtigter nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG anerkannt. Wird aufgrund praktizierter Sippenhaft in die Verfolgung des Handelnden jedoch einer seiner Angehörigen einbezogen, erlangt dieser Angehörige die Anerkennung als asylberechtigter aufgrund der ihm drohenden Verfolgungsgefahr, die nicht auf von ihm selbst geschaffenen Nachfluchtgründen beruht. Daß daran anschließend der Handelnde, sofern er Ehegatte oder minderjähriges Kind des Anerkannten ist, nunmehr seinerseits aufgrund von § 7 a Abs. 3 AsylVfG n. F. die Rechtsstellung eines Asylberechtigten erlangen kann, beruht auf der Entscheidung des Gesetzgebers, Ehegatten und minderjährigen Kindern eines als asylberechtigter Anerkannten, unabhängig davon, ob diese Personen selbst verfolgt werden, im Wege des »Familienasyls« die Rechtstellung eines Asylberechtigten zu gewähren.

Anmerkung:

Mit seinem Urteil vom 9. 4. 1991 hat das BVerwG die Möglichkeit der automatischen Asylanerkennung im Familienverbund mittels einer an ein Pingpong-Spiel erinnernden Argumentation eröffnet. Für Asylbewerberfamilien aus Sippenhaft praktizierenden Herkunftsländern, wie z. B. dem Iran¹, ergibt sich daraus auch in Fällen des Fehlens jeglicher Vorfluchtgründe oder auch nur einer latenten Gefährdungslage² ein einfacher und zugleich sicherer Weg zur Asylanerkennung. Man mag dies, je nach (ausländer-)politischem Standpunkt, begrüßen oder ablehnen; mit dem vom BVerfG als Grundkonzept des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG angesprochenen Zufluchtgedanken, also dem Kausalzusammenhang der Trias von Verfolgung – Flucht – Asyl, an dem vorbei eine Asylanerkennung »nur in – einem besonders strengen Maßstab unterliegenden – Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden« kann³, ist diese Rspr. unvereinbar.

Im folgenden soll nach einer kurzen typisierenden Schilderung des die Automatik des Familienasyls in Gang setzenden Sachverhalts die Lösung des BVerwG kritisch beleuchtet werden.

1. Das von der besagten Entscheidung des BVerwG vorgezeichnete, demnächst wohl vielfach in den Sitzungssälen der VGs gespielte Drama »Familienasyl in vier Akten« läuft kurz skizziert wie folgt ab:

(1) Ein z. B. iranisches Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern reist in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragt die Asylanerkennung der Familie. Dabei soll als Extremfall unterstellt werden, daß kein Familienmitglied im Herkunftsland politisch oppositionell aktiv war oder etwa religiöser Verfolgung unterlag. Nach und nach nimmt der

Ehemann gegen das Regime seines Heimatlandes gerichtete exilpolitische Aktivitäten in einem Umfang auf, so daß ein Abschiebungshindernis i. S. des § 51 Abs. 1 AuslG⁴ begründet wird.

(2) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnt den Asylantrag der Familie in Übereinstimmung mit der bisherigen Rspr. des BVerwG ab, da die exilpolitischen Aktivitäten des Ehemannes als selbstgeschaffene unbeachtliche Nachfluchtgründe zu bewerten sind und für die übrigen Familienmitglieder keine eigenen Asylgründe geltend gemacht wurden. Die zu § 51 Abs. 1 AuslG getroffene Feststellung gemäß §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 6 Satz 3 AsylVfG⁵ ist hier nicht weiter von Interesse.

(3) Vor dem VG obsiegen die Ehefrau und die Kinder mit ihrer auf Asylanerkennung gerichteten Verpflichtungsklage, wenn man dem oben genannten Urteil des BVerwG folgt und die subjektiven Nachfluchtgründe in der Person des Ehemannes als objektive Nachfluchtgründe im Hinblick auf die Ehefrau bewertet und gleichzeitig die Gefahr der Sippenhaft für Ehefrau und Kinder bejaht⁶. Letzteres ist wiederum abhängig von den Ausmaßen der exilpolitischen Aktivitäten des Ehemannes.

(4) Den krönenden Schlußakt bildet ein Asylfolgeantrag des Ehemannes im Anschluß an die rechtskräftig gewordene Anerkennung seiner Ehefrau, mit dem eine nachträgliche, ihn begünstigende Änderung der Rechtslage i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht wird, da er sich jetzt auf § 7 a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG zu berufen vermag. Dabei handelt es sich, wenn man der hier zu besprechenden Entscheidung des BVerwG folgt, um einen beachtlichen und begründeten Folgeantrag.

2. Ob auf diesem Weg auch offensichtlich unverfolgt aus ihren Heimatländern ausgereiste Familien oder Eheleute die Asylanerkennung durchsetzen können, hängt von zwei Fragen ab: Stellen sich subjektive Nachfluchtgründe eines Familienmitglieds wirklich als objektive Nachfluchtgründe im Hinblick auf die übrigen Familienmitglieder dar (dazu sub 3.), und ist, wenn das bejaht wird, § 7 a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG tatsächlich auf die gerade vorgeführte Fallkonstellation anwendbar (dazu sub 4.)? Beide Fragen hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 9. 4. 1991 bejaht; die erste als tragenden Entscheidungsgrund und die letzte als obiter dictum in argumentativer Auseinandersetzung mit Gegenargumenten der Revision.

3. Das BVerfG hat in seinem grundlegenden Beschluß vom 26. 11. 1986⁷ zur eingeschränkten Asylrelevanz von Nachfluchtgründen unter eingehenden historischen Untersuchungen sowie teleologischer Interpretation den Kausalnexus von Verfolgung und Flucht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG herausgearbeitet. Unter explizitem Bruch mit der damals noch weitergehenden Rspr. des

1 So die Feststellungen der Vorinstanz: OVG Münster, Urteil vom 7. 11. 1989 – 16 A 10119/88; vgl. auch BayVGh, Beschluß vom 10. 1. 1990 – 19 CZ 89.31790, st. Rspr. in den Fällen, in denen der unmittelbar verfolgte Familienangehörige eine gewisse politische Bedeutung besitzt bzw. seiner eigenständigen politischen Tätigkeit politisches Gewicht zuzumessen ist.

2 Vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30. 8. 1988 – 9 C 20/88 –, InfAuslR 1989, 32; Urteil vom 6. 12. 1988 – 9 C 22/88 –, BVerwGE 81, 41; Urteil vom 17. 1. 1989 – 9 C 56/88 –, DVBl. 1989, 722; Urteil vom 30. 5. 1989 – 9 C 53/88 –, DÖV 1989, 995.

3 BVerfGE 74, 51, 65 f.; 80, 315, 344.

4 G zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. 7. 1990, BGBl. I S. 1354.

5 AsylVfG vom 16. 7. 1982, BGBl. I S. 946, i. d. F. des Art. 3 des G zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. 7. 1990, BGBl. I S. 1354; neu bekanntgemacht i. d. F. vom 9. 4. 1991, BGBl. I S. 869.

6 Für die Kinder resultiert die Asylanerkennung schon aus § 7 a Abs. 3 Satz 2 AsylVfG nach Asylanerkennung der Mutter. Zum einheitlichen Asylstatus ohne Differenzierung zwischen der Geltendmachung individueller Asylgründe und der Herleitung aus § 7 a Abs. 3 AsylVfG: BayVGh, Beschluß vom 18. 12. 1990 – 19 CZ 90.30661.

7 2 BvR 1058/85, BVerfGE, 74, 51.

BVerwG⁸ wurde unterstrichen, daß die dem Asylgrundrecht zugrundeliegende humanitäre Intention darauf gerichtet sei, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befinde⁹. Sodann hat das BVerfG, wohl auch angesichts der Erkenntnis nicht beliebig vermehrbare Flüchtlingskontingente in der Bundesrepublik, ausgeführt:

»Eine Ausdehnung des Asyltatbestandes generell auf Nachfluchtattbestände würde der humanitären Zielsetzung der Asylrechtsgewährung nur scheinbar entsprechen. Das Asylrecht würde dadurch zu einem Einwanderungsrecht für jedermann verfremdet. Der Ausländer oder Staatenlose könnte sich durch eine risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus ein grundrechtlich verbürgtes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland erzwingen. Mit einer solchen Erweiterung würde die humanitäre Intention der Asylrechtsgewährung nicht etwa bestätigt oder gefestigt, sondern entleert.«¹⁰

Deutliche Worte aus Karlsruhe!¹¹ Nachdem alle Nachfluchtumstände die Tatbestandsvoraussetzung des Kausalzusammenhangs a priori nicht zu erfüllen vermögen, hat das BVerfG zwischen grundsätzlich asylverbürgenden objektiven und nur sehr eingeschränkt asylrelevanten subjektiven Nachfluchtgründen unterschieden. In die erstgenannte Kategorie fällt die Änderung der politischen Verhältnisse im Heimatland, während zur letzteren die exilpolitischen regimiekritischen Aktivitäten zählen. Entscheidendes Differenzierungskriterium ist die Einwirkungsmöglichkeit des Betroffenen auf das Eintreten der verfolgungsbegründenden Umstände, die bei den objektiven Nachfluchtattbeständen unabhängig von der Person des Asylbewerbers ausgelöst werden und bei den subjektiven bzw. selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen »vom Ausländer selbst aus eigenem Willensentschluß, und ohne daß ein Risiko damit verbunden wäre, hervorgerufen« werden können¹². Letztendlich soll der Asylbewerber nicht über die Tatbestandsvoraussetzungen des Asylrechts disponieren können.

In der vorliegenden Fallkonstellation fallen nun der Handelnde mit seinem verwirklichten Willensentschluß zu Nachfluchtaktivitäten (Ehemann) und die Personen, bei denen sich die Frage nach der Asylrelevanz dieser Aktionen stellen (Ehefrau und Kinder), auseinander. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung rein formal auf die fehlende Personengleichheit abgestellt und die familiäre Verbundenheit von den Nachfluchtattbestand setzender Person und daraus (ebenfalls) von Verfolgung Betroffenen als irrelevant gewertet. An dieser Stelle setzt die Kritik an.

Die Tatsache des bestehenden Familienverbundes zwischen dem Nachfluchtaktivisten und den mittelbar Betroffenen wird in der Lösung des BVerwG zu gering gewichtet. Dieser familiäre Verbund wirkt bei der unseren Fall charakterisierenden Verfolgungsart in Form der Sippenhaft ja erst verfolgungsbegründend¹³. Wegen der innerfamiliären persönlichen und

wirtschaftlichen Interdependenzen bietet ein Familienverbund für einen Verfolgerstaat eine große Angriffsfläche angesichts der Möglichkeit, sich der Angehörigen des politischen Gegners geiselnähnlich zu bedienen, um auf diesen einzuwirken. Diese potentielle Gefährdungslage der engen Angehörigen eines politisch Verfolgten hat das BVerwG durch Aufstellung einer (widerleglichen) Vermutung dahingehend berücksichtigt, daß sich bei festgestellten Referenzfällen von Sippenhaft der nahe Angehörige bzw. die Ehefrau des Verfolgten darauf berufen können, ohne daß es darauf ankäme, daß die festgestellten Fälle Ausdruck einer allgemeinen Praxis des Verfolgerstaates sind oder die ihnen zugrundeliegenden Umstände Rückschlüsse auf die Beurteilung der Verfolgungsgefahr im konkreten Fall ermöglichen¹⁴. Wenn aber der Ehegatte und die minderjährigen Kinder durch eine für sie streitende Vermutung beim Nachweis eigener Verfolgung als Teil des Familienverbundes privilegiert werden, rechtfertigt dies, sie auch die asylrechtsausschließende Wirkung selbstgeschaffener Nachfluchtgründe des Verfolgung provozierenden, und damit erst die Gefahr der Sippenhaft auslösenden Angehörigen tragen zu lassen¹⁵.

Auch wenn im Fall der Sippenhaft der von ihr Betroffene in seiner eigenen Person verfolgt wird und – anders als bei § 7 a Abs. 3 AsylVfG – kein akzessorisches Rechtsverhältnis vorliegt, so besteht doch eine einseitige Abhängigkeit im tatsächlichen Bereich der verfolgungsbegründenden Umstände. Der asylbegründende Sachverhalt des unmittelbar Verfolgten bildet die Grundlage für die Beurteilung der Gefahr der Sippenhaft und die daraus resultierende Asylanerkennung. Es widerspricht aber dem Wesen eines quasi akzessorischen Verhältnisses, wenn der in irgendeiner Form abgeleitete Berechtigte einen stärkeren Status erhalten könnte als der unmittelbar Betroffene, dessen Schicksal überhaupt erst rechtsbegründend für den potentiell durch Sippenhaft Verfolgten wirkt. Auch diese Überlegung spricht dafür, bei ausschließlich zur Debatte stehender Verfolgung in Form der Sippenhaft die davon Betroffenen an der rechtsversagenden Bewertung der Nachfluchtaktivitäten des Handelnden teilhaben zu lassen, so daß sich selbstgeschaffene Nachfluchtgründe über die Person des Aktivisten hinaus auch für die anderen Familienmitglieder als asylirrelevant darstellen.

4. Selbst wenn man aber den bisherigen Ausführungen zur Erstreckung des Asylausschlusses subjektiver Nachfluchtgründe auf den Familienverbund nicht folgen sollte, führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, daß der vom BVerwG in Auseinandersetzung mit den Argumenten des Revisionsführers vorgezeichnete 4. Akt des Dramas das dem Asylrecht des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG zugrundeliegende normative Leitbild des Zufluchtgedankens endgültig pervertiert. Die aus dem Zufluchtgedanken abzuleitende grundrechtsimmanente Tatbestandsvoraussetzung des Kausalzusammenhangs von Verfolgung, Flucht und Asyl, die bei selbstgeschaffenen Nachfluchtgründen nur in Ausnahmefällen unter größter Zurückhaltung bei Anlegung eines besonders strengen Maßstabs eine Asylgewährung zu rechtfertigen vermag¹⁶, wird durch die Anerkennung des Nachfluchtaktivisten als Asylberechtigtem konterkariert. Das Happyend für den Hauptdarsteller, der Clou des gesamten Dramas, wird nur durch eine nicht genügend reflektierte Anwendung des § 7 a Abs. 3 AsylVfG¹⁷ ermöglicht.

8 BVerwGE 55, 82, 84 ff.; 68, 171, 174 f.; 75, 99. Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. 5. 1987 – 9 C 184/86 –, DVBl. 1987, 1115, wo in Reaktion auf den Beschluß des BVerfG vom 26. 11. 1986 wegen der Bindung aus § 31 BVerfGG die frühere Rspr. aufgegeben wird.

9 BVerfGE 74, 51, 64.

10 BVerfGE 74, 51, 64.

11 Nicht nur der Verf. würde sie sich öfter in dieser Klarheit wünschen.

12 So die Diktion des BVerfG, aaO, S. 65.

13 Zur Sippenhaft BVerwG, Urteil vom 27. 4. 1982 – 9 C 239/80 –, NVwZ 1983, 38; Urteil vom 2. 7. 1985 – 9 C 35/84 –, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 34; Urteil vom 27. 2. 1987 – 9 C 264/86 –, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 63. Diese Rspr. ist nicht etwa durch § 7 a Abs. 3 AsylVfG hinfällig geworden, da das sog. Familienasyl angesichts der genau umrissenen Tatbestandsvoraussetzungen nicht jedem Fall durchgreift.

14 BVerwG, Urteil vom 2. 7. 1985, aaO.

15 So VG Ansbach, Urteil vom 19. 12. 1990 – AN 3 K 90.36277 (rechtskräftig). A. A. VGH Kassel, Urteil vom 26. 10. 1989 – 13 UE 4007/88 –, NVwZ 1990, 1201 f.

16 Vgl. BVerfGE 74, 51, 65 f.

17 Allgemein zu dieser Vorschrift: Koisser/Nicolaus, ZAR 1991, 31.

Mit der im Rahmen der Neuregelung des Ausländerrechts geschaffenen Institution des Familienasyls wollte der Gesetzgeber u. a. das Asylverfahren straffen und es von der letztendlich statusirrelevanten Einzelfallprüfung des Vorliegens der Gefahr der Sippenhaft befreien. Dies war um so mehr angezeigt, als manche verwaltungsgerichtlichen Asylkammern Sippenhaftfälle zum Anlaß nahmen, die Asylberechtigung des Primärverfolgten unter großem Verhandlungsaufwand inzident völlig neu aufzurollen und trotz unanfechtbarer Anerkennung der Bezugsperson zu dem Ergebnis kamen, mangels Verfolgungsgefahr fehle es bereits an einem Anknüpfungspunkt für Sippenhaft. Überflüssig erscheint ein derartiges *procedere* auch deshalb, da der engeren Familie eines anerkannten Asylberechtigten grundsätzlich über Art. 6 GG sowieso ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zusteht¹⁸.

Regelungsanlaß für die Vorschrift des § 7 a Abs. 3 AsylVfG war für den Gesetzgeber also die Grundproblematik der Sippenhaft, die für die klassischen Fallkonstellationen¹⁹ u. a. infolge inadäquater Relation von großem administrativem und gerichtlichem Prüfungsaufwand und geringer Relevanz des Ergebnisses für das Aufenthaltsrecht einer pauschalisierenden Lösung zugeführt wurde. Diese auf die Bewältigung der Sippenhaftfälle zielende Konzeption der Vorschrift schließt es aber aus, als persönlichen Anknüpfungspunkt der Norm einen ebenfalls von Sippenhaft Betroffenen (Ehefrau) zu wählen und gleichzeitig der die Basis seiner Verfolgung bildenden Person (Ehemann) eine Berufung auf § 7 a Abs. 3 AsylVfG zu gestatten. Nach einer konkreten Prüfung der Gefahr von Sippenhaft innerhalb eines Familienverbundes (3. Akt des Dramas) ist für den Gesamtkomplex der Sippenhaft innerhalb der identischen Familie unter wechselnden Vorzeichen kein Raum mehr, so daß § 7 a Abs. 3 AsylVfG als zugunsten der Familie typisierende Antwort des Gesetzgebers auf das Problem der Sippenhaft a priori nicht mehr anwendbar ist. Eine doppelte Berücksichtigung der Sippenhaft mit Rollentausch, einmal konkret und einmal über den pauschalisierenden § 7 a Abs. 3 AsylVfG innerhalb ein und desselben Familienverbundes, mißachtet die legislatorische Konzeption der genannten Vorschrift, begünstigt die Asylbewerberfamilie in völlig unverdienter und nicht zu rechtfertigender Weise und sprengt das Leitbild des Zufluchtgedankens in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG.

Gegen die hier vertretene teleologische Reduktion des § 7 a Abs. 3 AsylVfG wird eingewandt werden, daß sie dem klaren Wortlaut der Vorschrift widerspreche und der herausgearbeitete, auf die Sippenhaft zielende Normzweck im Gesetz nicht genügend zum Ausdruck käme. Dies erscheint mir jedoch nicht als gewichtiges Argument, da bei systematischer Gesamtbetrachtung des § 7 a AsylVfG das Normtelos »Sippenhaft« schon in den ersten beiden Absätzen deutlich und objektiv thematisiert wird. Wenn dem aber so ist, bedeutet es alles andere als ein *novum* in der juristischen Methodenlehre, daß der über den Wortlaut einer Vorschrift eröffnete Anwendungs-

bereich durch den Normzweck reduziert werden kann. Demzufolge greifen diese antezipierten Einwände gegen den vorgetragenen Ansatz nicht durch. Dennoch wäre eine präzisierende Klarstellung durch den Gesetzgeber angebracht.

5. Abschließend ist zur Abrundung der Betrachtung darauf hinzuweisen, daß das Asylrecht nicht die alleinige Form des Schutzes von Ausländern im Bundesgebiet darstellt. Daneben wird Abschiebungsschutz gemäß Art. 33 GK²⁰ und § 51 AuslG gewährleistet. »Diese gesetzlichen, teilweise auch völkerrechtlich begründeten Rechtsbindungen sind selbstverständlich auch in allen Fällen von Nachfluchtatbeständen, die der Asylrelevanz ermangeln, zu beachten.«²¹ Das sich letztendlich also auf eine Statusfrage (Aufenthaltsurlaubnis gemäß § 29 Abs. 1 AsylVfG oder Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 5 Satz 1 AuslG) reduzierende Problem unserer Fallkonstellation rechtfertigt indes keine Sprengung des Tatbestandes des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG.

Richter Dr. Ingo Kraft, Ansbach

20 Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. 7. 1951, BGBl. 1953 II S. 559.

21 BVerfGE 74, 51, 66 f.

18 BVerwGE 48, 299, 303; 65, 75, 80; 65, 244, 246 f. Der aufenthaltsrechtliche Schutz reicht in derartigen Fällen ebensoweit, wie der eines mit einem Deutschen verheirateten Ausländers. So BVerwG, Urteil vom 5. 1. 1987 – 1 ER 315/86 –, InfAuslR 1987, 74; Beschluß vom 13. 1. 1988 – 1 A 93/87 –, InfAuslR 1988, 97. In diese Richtung geht jetzt auch die Regelung des Gesetzgebers in §§ 18 Abs. 1 Nr. 2 und 17 Abs. 3 AuslG. Nach § 19 AuslG erstarkt das Aufenthaltsrecht des Ehegatten unter gewissen Voraussetzungen von einer akzessorischen zu einer autonomen Position.

19 Daß diese Vorschrift nicht die Gesamtproblematik der Sippenhaft z. B. für Fälle der Eheschließung außerhalb des Heimatlandes gelöst hat, wurde oben bereits festgestellt (s. oben Fußn. 13).